



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-537/2018-20

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Zellstoff Pöls AG
Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion
inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+
Teilrealisierungsstufe 5
UVP-Abnahmeverfahren

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 1. September 2020

Abnahmebescheid

über das UVP-Vorhaben

ZPA Pöls 500+ Teilrealisierungsstufe 5

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.:

20141005201, IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Spruch

1. Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Es wird festgestellt, dass die Ausführung der gegenständlichen Teilrealisierungsstufe des Vorhabens „Pöls 500+“ gemäß dem mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeprüfungsoperat unter Berücksichtigung der unter Punkt 2) angeführten nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen den im Folgenden angeführten Genehmigungs- bzw. Abnahmebescheiden entspricht:

- **Grundsatz-Genehmigungsbescheid** vom 07. März 2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-115;
- **Detail-Genehmigungsbescheid** vom 1. Juli 2005, GZ: FA13A-11.10-34/2004-124;
- **Änderungs-Genehmigungsbescheid** der Bezirkshauptmannschaft Judenburg gemäß § 18 UVP-G 2000 vom 25. April 2008, GZ: 4.1-5/08; Erweiterung der **Rundholz-Lagerfläche**;
- **Änderungs-Genehmigungsbescheid** der Bezirkshauptmannschaft Judenburg gemäß Emissionszertifikate-Gesetz vom 27. August 2008; GZ: 4.4-2/04; diese Änderung betraf auch den UVP-genehmigten **Drehrohr-Ofen**;
- **Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung** der FA 13A vom 17. März 2011, GZ: FA13A-43.20-291/2010-15; die Bewilligung stellt die energierechtliche Schnittstelle zu den UVP-genehmigten Anlagenteilen dar;
- **Änderungs-Genehmigungsbescheid** der FA 13A vom 22. Dezember 2011, GZ: FA13A-11.10-160/2010-35, betreffend Errichtung und Betrieb einer **Tallöl-Anlage**;
- **Abnahmebescheid** der Abteilung 13 vom 14. Juli 2014, GZ: ABT13-11.10-264/2013-94, betreffend die **Abnahmestufe 1**;
- **Abnahmebescheid** der Abteilung 13 vom 15. Jänner 2019, GZ: ABT13-11.10-299/2013-35, betreffend die **Abnahmestufen 2, 3, 3.1, 4 + 4.1**;

2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Nachstehende geringfügige Abweichungen werden hiermit gemäß ihrer Darstellung im erwähnten Abnahmeprüfungsoperat sowie in den Befunden der beigezogenen Sachverständigen nachträglich genehmigt:

- **Anstelle des vorgesehenen Typ PD 105 wurde ein Typ PD 108 errichtet.**
Zur Erreichung einer Kapazität von 1.400 Tagedstonnen war eine Anpassung des nach dem Kocher geschalteten Druckdiffuseurs Typ PD80 auf Typ PD108 erforderlich. Ein Druckdiffuseur ist eine geschlossene Maschine (stehender zylindrischer Stahlmantelbehälter, isoliert, mit einem vertikal verfahrbaren Sieb im Inneren), die zur Zellstoffwäsche dient. Die Produktionssteigerung dieser Maschine erreicht man durch eine Vergrößerung der Siebfläche. Eine Vergrößerung der Siebfläche ist nur durch Verlängerung des Siebes und des Außenmantels möglich. Hierfür wurde ein Zwischenstück von 4,2 m in den Außenmantel im oberen Bereich zwischengeflanscht und das Sieb im Inneren ebenfalls um 4,2 m verlängert. Somit ergibt sich eine Gesamthöhe der Anlage von ca. 34,5 m (derzeit ca.30 m). Alle vertikal verlaufenden Rohrleitungen, Kabel etc. wurden ebenfalls verlängert bzw. vollständig getauscht.
- Auf Grund der Erweiterung und der dynamischen Belastungen war es notwendig, den Diffuseur auf ein **neues Fundament** zu stellen, welches zugleich geringfügig örtlich verlegt wurde.

3. Projektunterlagen und –beschreibung

Mit der Fertigstellungsanzeige wurde folgendes Abnahme-Operat eingereicht:

EINREICHUNG AM 7. SEPTEMBER 2018:

- Einreichung Original 2005
- Ist-Beschreibung
- Auflagen laut Auflagenliste
- Sonstige Nachweise

EINREICHUNG AM 4. SEPTEMBER 2019

- Ergänzende Unterlagen Maschinentechnik, Elektrotechnik und Bautechnik

BESCHREIBUNG DER ANLAGE

Zur Erreichung einer Kapazität von 1.400 Tagedonnen war eine Anpassung des nach dem Kocher geschalteten Druckdiffuseurs Typ PD80 auf Typ PD108 erforderlich. Ein Druckdiffuseur ist eine geschlossene Maschine (stehender zylindrischer Stahlmantelbehälter, isoliert, mit einem vertikal verfahrbaren Sieb im Inneren), die zur Zellstoffwäsche dient.

Die Funktion der Maschine beruht auf einer kontinuierlichen vertikalen (auf- ab) Bewegung des Siebes, welches den Zellstoff zurückhält, wobei Lauge als Waschflüssigkeit genutzt wird. Die langsame Abwärtsbewegung dient zur Wäsche des Zellstoffes, die schnelle Aufwärtsbewegung wird zur Siebreinigung benutzt. Die Siebbewegung wird hydraulisch durchgeführt (separate Hydraulikanlage). Die Produktionssteigerung dieser Maschine erreicht man durch eine Vergrößerung der Siebfläche. Eine Vergrößerung der Siebfläche ist nur durch Verlängerung des Siebes und des Außenmantels möglich. Hierfür wurde ein Zwischenstück von 4,2 m in den Außenmantel im oberen Bereich zwischengeflanscht und das Sieb im Inneren ebenfalls um 4,2 m verlängert. Somit ergibt sich eine Gesamthöhe der Anlage von ca. 34,5 m (davor ca.30 m). Alle vertikal verlaufenden Rohrleitungen, Kabel etc. wurden ebenfalls verlängert bzw. vollständig getauscht.

Auf Grund der Erweiterung und der dynamischen Belastungen war es notwendig, den Diffuseur auf ein neues Fundament zu stellen.

4. Hinweise

- Aus maschinentechnischer Sicht wird aufgrund des niedrigen Gefahrenpotentials des Druckdiffuseurs auf die ex-lege geltenden betreiberseitigen Prüfpflichten gemäß DGÜW-V hingewiesen.
- Weiters wird festgehalten, dass der Betrieb der Stickstoffdruckspeicher und der Kolbenspeicher nur bei nachweislich durch den TÜV Austria Services GmbH festgestellten mangelfreien Zuständen dieser Druckgeräte zulässig ist.
- Bezüglich der Druckgeräte wird auf die fristgerechte Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen ebenso hingewiesen, wie auf die betreiberseitigen Prüf- bzw. Kontrollpflichten gemäß DGÜW-V.

5. Kosten

Die Zellstoff Pöls AG hat für die Durchführung des UVP-Abnahme-Verfahrens folgende Kosten zu tragen:

● **Landesverwaltungsabgaben 1.575,90 Euro**

Achtung: Die Verpflichtung zur Bezahlung der Bundesgebühren gründet sich auf das Gebührengesetz 1957 - im Rahmen dieses Bescheides erfolgt daher lediglich der Hinweis darauf:

● **Bundesgebühren 1.335,20 Euro**

Ungeachtet dessen sind diese Gebühren in der Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines bereits berücksichtigt.

Summe 2.911,10 Euro

6. Rechtsgrundlagen

- Zu Spruchpunkt 1: § 20 Abs. 2 i.V.m. §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 39 UVP-G, BGBl Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 2 (Geringfügige Abweichungen): § 20 Abs. 4 UVP-G, BGBl Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- Zu Spruchpunkt 5 (Kosten): Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016, i.d.g.F.; Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.
- unter Anwendung der Bestimmungen des AVG, BGBl Nr. 51/1991, i.d.g.F.

Begründung

7. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 18. Jänner 2018 brachte die Zellstoff Pöls AG beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde die Fertigstellungsanzeige der Teilrealisierungsstufe 5 des UVP-Projektes „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ ein.

Da auch der Vorhabensteil „A“ (Erweiterung der Zellstofffabrik) umgesetzt wird, wurde mit der TRS 5 die Anpassung des Druckdiffuseurs errichtet und in Betrieb genommen. Diese Teilrealisierungsstufe ist für sich funktionsfähig.

Nach einer Evaluierungsphase der eingereichten Unterlagen wurden die beigezogenen Amtssachverständigen am 1. Oktober 2019 gebeten, eine fachliche Stellungnahme zu diesen Unterlagen abzugeben.

Die in weiterer Folge erstellten Gutachten wurden, wie im Gesetz vorgesehen, den am Verfahren beteiligten Parteien zur Kenntnis gebracht und eine Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme eingeräumt. Innerhalb dieser Frist langte lediglich eine Stellungnahme der steirischen Umweltschutzbehörde vom 6. April 2020 ein, worin mitgeteilt wurde, dass unter Vorbehalt positiver Sachverständigen-Gutachten kein Einwand gegen den Maschinentausch bestehen würde.

8. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

8.1. Zusammenfassung der ASV-Gutachten

Die UVP-Behörde zog dem Abnahmeverfahren Sachverständige aus den Fachgebieten Bautechnik und Brandschutz, Elektrotechnik und Explosionsschutz, sowie Maschinenbautechnik bei. Den Sachverständigen wurden Beweisthemen vorgegeben, die sie zusammenfassend wie folgt beantworteten:

- Die beantragten Änderungen sind als geringfügig anzusehen, mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter werden ausgeschlossen.
- Auf Grund der Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.
- Die Abweichungen können mit den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens in Einklang gebracht werden. Der Vergleich mit der erteilten Genehmigung zeigt keine nachteilige Veränderung im Vergleich zu den genehmigten Verhältnissen der gesamten Anlage.
- Sämtliche für diese Abnahmestufe relevanten Nebenbestimmungen wurden erfüllt.
- Darüber hinaus sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Die eingeholten Sachverständigengutachten werden im Folgenden zusammenfassend und sinngemäß wiedergegeben:

BAUTECHNIK UND BRANDSCHUTZ

Laut dem vorgelegten Lageplan der Faserlinie wurde der bestehende Druckdiffuseur abgebaut und im Bereich des Kochers neu aufgestellt. Der Druckdiffuseur wurde um 4,2 m erhöht und hat nunmehr eine Gesamthöhe von 34,5 m. Aufgrund der Vergrößerung konnte der Druckdiffuseur aus statischen Gründen am alten Standort nicht mehr aufgebaut werden. Anstelle des geplanten Typs PD 105 wurde nunmehr ein Typ PD 108 errichtet. Der neue Aufstellungsort wurde entsprechend mit Pfählen neu gegründet und eine entsprechende Fundamentbetonplatte errichtet. Für die Fundamentplatte sowie für die Stahlkonstruktion (Podeste und Rohrunterstützungen) wurde je ein entsprechender Technischer Bericht vom Zivilingenieurbüro Oberressl & Kantz ZT-GmbH, 9020 Klagenfurt, zur statischen Berechnung, datiert mit 05.02.2018 bzw. 31.01.2018, vorgelegt. Die Aufschließungstreppen werden entsprechend über ein Treppenhaus im angrenzenden Kocherbereich erschlossen.

ELEKTROTECHNIK UND EXPLOSIONSSCHUTZ

In den vorliegenden Unterlagen sind die ursprünglichen Einreichunterlagen und die tatsächlichen Ist-Beschreibungen enthalten. Das Fachgebiet Elektrotechnik und Explosionsschutz wird jeweils in einem eigenen Abschnitt behandelt und sind aus den Unterlagen keine Abweichungen (abgesehen von geringfügigen Änderungen in der Formulierung) ersichtlich.

Notwendig waren, wie auch in der ursprünglichen Einreichung angegeben, nur Anpassungen an die neuen Verhältnisse und keine grundsätzlichen Änderungen in der elektrischen Versorgung der Niederspannungsanlagen, den Spannungsebenen sowie bei der unterbrechungsfreien Stromversorgung.

Der Blitzschutz wurde, wie in der ursprünglichen Einreichung angegeben, dahingehend erweitert, dass für den das Hallendach überragenden Diffuseur ein äußerer Blitzschutz in Blitzschutzklasse III errichtet wurde, der in den Bestand (Blitzschutz der übrigen Halle) entsprechend der Vorgaben gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 an- bzw. eingebunden wurde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es aus Sicht der Elektrotechnik und Explosionsschutzes keine Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen Detailgenehmigung gibt.

Die für diese Abnahmestufe relevanten Auflagen wurden wie folgt erfüllt:

50. (A/B/D) Über die Erstprüfung sämtlicher neu errichteter gegenständlicher elektrischen Niederspannungsanlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass:

- die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen-Erstprüfung“ erfolgt ist,
- welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist,
- die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den gasexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan einer Erstprüfung gemäß EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
- die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den staubexplosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan wiederkehrend überprüft wurden und den jeweiligen Zonen entsprechen,

- der Potentialausgleich in den explosionsgefährdeten Bereichen ordnungsgemäß ausgeführt wurde und
- keine Mängel festgestellt wurden.

HINWEIS: Die Vorhabens-Elemente, für welche eine Erstprüfung durchzuführen ist, sind in der Tabelle „Elektrische Niederspannungsanlagen“ im Abschnitt „Beurteilung der Auswirkungen“ im Fachgutachten über Elektrotechnik und Explosionsschutz aufgelistet. In dieser Tabelle sind auch jene Vorhabens-Elemente gekennzeichnet, welche über explosionsgefährdete Bereiche verfügen.

ERFÜLLT: Nachweis liegt vor für den Druckdiffuseur, Datum Dezember 2017, ausgestellt von der ZPA Pöls (Ing. Thomas Gruber-Pfandl). Anmerkung: Auflagenteil betreffend ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 ist nicht relevant (keine elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in Ex-Bereichen, bzw. keine Ex-Bereiche vorhanden). Eingesehen am 28.08.2019.

53. (A/B/D) Für die gegenständlichen elektrischen Anlagen ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003 „Errichtung von elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund“ zu führen. Dieses Anlagenbuch ist im Betrieb zu verwahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Darin sind neben den Schaltplänen und Beschreibungen der elektrischen Anlagen insbesondere der Ex-Zonen-Plan und die Prüfbefunde aufzubewahren.

ERFÜLLT: Nachweis liegt vor für den Druckdiffuseur - Dezember 2018, ausgestellt von der ZPA Pöls (Ing. Thomas Gruber-Pfandl), eingesehen am 28.08.2019.

55. (A/B/D) Die Blitzschutzanlagen der neuen Gebäude und Anlagen sind jeweils entsprechend der in der Tabelle „Blitzschutzanlagen“ im Abschnitt „Beurteilung der Auswirkungen“ im Fachgutachten über Elektrotechnik und Explosionsschutz festgelegten Blitzschutzklassen ausführen zu lassen. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage nach ÖNORM/ÖVE E 8049-1 in dieser Blitzschutzklasse ist die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus dieser hat die mangelfreie Übereinstimmung eindeutig hervorzugehen.

ERFÜLLT: Nachweis liegt vor für den Druckdiffuseur, Entsprechung mit ÖNORM/ÖVE E 8049-1 in BSK III wird bestätigt, Datum 31.08.2018, ausgestellt von der ZPA Pöls, eingesehen am 28.08.2019.

Die für die Teilrealisierungsstufe 5 einschlägigen Nebenbestimmungen können daher aus Sicht des elektro- und explosionsschutztechnischen ASV als erfüllt bezeichnet werden; darüber hinaus sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben oder abzuändern.

MASCHINENBAU

Laut Beschreibung handelt es sich bei dem Druckdiffuseur PD 108, Pos. 02.050, um eine geschlossene Maschine zur Zellstoffwäsche nach dem Kocher. Die Anpassung des Druckdiffuseurs dient der Erhöhung der Durchsatzleistung bei der Zellstoffwäsche. Die Siebfläche wurde auf 108 m² vergrößert. Für die Stoffwäsche nach dem Kocher wird Stoff mit einer Konsistenz von etwa 10% zum Diffuseur-Oberteil gepumpt. Die Verweilzeit des Stoffes im Diffuseur beträgt nur wenige Minuten. Der Siebkörper des Diffuseurs bewegt sich etwas schneller als der Stoff abwärts, der sich dabei auf der Sieboberfläche anlagert und von der Waschlauge durchströmt wird. Am unteren Ende des Diffuseurs unterstützt ein mit konstanter Drehzahl arbeitender Austragskratzer den Stofftransport in Richtung Auslauf.

Die Anlage wird über das bestehende Prozessleitsystem vollautomatisch gesteuert und von der zentralen Warte durch das Bedienpersonal ständig beaufsichtigt. Beim Anfahren wird der Druckdiffuseur vollständig mit Lauge gefüllt, sodass Lauge über die Entlüftungsventile aus dem Druckdiffuseur ausfließt. Der aus dem Kocher mit Überdruck (ohne Pumpe) über eine Rohrleitung kommende ungebleichte Zellstoff wird über ein Regelventil oben in den Druckdiffuseur gedrückt. Beim Durchfließen des Druckdiffuseurs wird der ungebleichte Zellstoff mit Lauge (im Kreislauf aus der nachfolgenden Sortieranlage) gewaschen. Die Lauge strömt anschließend zum Filtrat-Tank. Der Stoff wird über eine Rohrleitung in den Blastank gedrückt.

Der Druckdiffuseur besteht aus einem stehenden zylindrischen Stahlmantelbehälter mit Isolierung. Im Inneren des Behälters befindet sich ein Sieb, das in vertikaler Richtung kontinuierlich auf und ab bewegt wird. Als Waschflüssigkeit wird Lauge verwendet. Die langsame Abwärtsbewegung dient zur Wäsche des Zellstoffes, die schnelle Aufwärtsbewegung wird zur Siebreinigung genutzt. Die Siebbewegung wird hydraulisch angetrieben. Hierzu wird eine entsprechende Hydraulikanlage verwendet. Zur Vergrößerung der Siebfläche wurde der Stahlmantelbehälter des Druckdiffuseurs verlängert und zu diesem Zweck im oberen Teil ein Zwischenstück von 4,2 m Länge eingebaut. Ebenso wurde das Sieb um 4,2 m verlängert. Somit ergibt sich eine neue Gesamthöhe der Anlage von ca. 34,5 m. Laut zusammenfassender Kurzbeschreibung wurde die Siebfläche auf 108 m² vergrößert. Alle vertikal verlaufenden Rohrleitungen wurden ebenfalls verlängert bzw. vollständig getauscht.

Als wesentliche Änderungen in Bezug auf die ursprüngliche Genehmigung ergeben sich somit, dass statt eines Zwischenstückes von 3,0 m ein Zwischenstück von 4,2 m Länge zwischengeflanscht wurde und die Gesamthöhe der Anlage statt ca. 33,0 m nunmehr ca. 34,5 m beträgt. Das Volumen des Druckgerätes beträgt nunmehr 132.000 Liter (siehe Nachreich- bzw. Ergänzungsunterlagen). Am Betriebsdruck von 3,5 bar und an der Betriebstemperatur von 90°C ergeben sich keine Änderungen.

Der maximal zulässige Betriebsdruck PS des Druckdiffuseurs beträgt 10 bar, die maximal zulässige Temperatur TS beträgt 120°C. Für den Druckdiffuseur PD108, Serien-Nr. O161378, wurde eine Kopie der Konformitätserklärung gemäß Druckgeräte richtlinie und Maschinenrichtlinie der Valmet AB, Schweden, vom 18.1.2018 nachgereicht. Der Druckdiffuseur wurde vom Hersteller über die im gegenständlichen Fall vorliegenden Bedingungen hinausgehend für ein Fluid der Gruppe 1 ausgelegt bzw. bewertet. Im gegenständlichen Fall wird jedoch unverändert lediglich ein Fluid der Gruppe 2 verwendet, siehe Stellungnahme des TÜV Austria Services GmbH vom 21.3.2019. Es liegt ein Druckgerät der Kategorie IV vor und wurde ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Modul G der Druckgeräte richtlinie durchgeführt. Als notifizierte Stelle wird in der Konformitätserklärung der TÜV Austria Services GmbH angegeben. Weiters liegt für den geänderten Druckdiffuseur eine Konformitätserklärung vom 5.6.2018 der Zellstoff Pöls AG vor.

In der Konformitätserklärung wird insbesondere die Übereinstimmung mit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bestätigt. Ebenso wird die Übereinstimmung mit der Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU bestätigt. Laut Stellungnahme des TÜV Austria Services GmbH vom 21.3.2019 handelt es sich bei dem tatsächlich eingesetzten Medium weiterhin um ein ungefährliches Medium (Gruppe 2 gemäß DGÜW-V) und liegt der Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur weniger als 1 bar über dem Atmosphärendruck. Somit liegt laut Stellungnahme des TÜV Austria Services GmbH vom 21.3.2019 für das Druckgerät unverändert ein niedriges Gefahrenpotential gemäß DGÜW-V vor.

Laut Stellungnahme des TÜV Austria Services GmbH vom 21.3.2019 wird das Druckgerät einer Druckprüfung gemäß DDGV mit dem 1,43-fachen Wert des höchstzulässigen Druckes unterzogen und die Dokumentation ergänzt, da nach dem Umbau des Druckdiffuseurs lediglich eine Dichtheitsprüfung mit einem Prüfdruck von 10,5 bar durchgeführt wurde. Seitens des TÜV Austria Services GmbH bestehen laut Stellungnahme vom 21.3.2019 keine Einwände zum weiteren Betrieb des Druckdiffuseurs in Betreiberüberwachung gemäß DGÜW-V. Laut Erklärung am Tage des Ortsaugenscheines durch die Vertreter der Konsenswerberin werden auch die geänderten Rohrleitungsabschnitte einer Druckprüfung gemäß DDGV unterzogen.

Für die Rohrleitungen 02.001-RWU-100-V001 sowie 02.801-STX-500-V251 liegt ein Abnahmeprüfzeugnis der Bilfinger VAM Anlagentechnik GmbH vom 14.11.2017 in den Nachreich- bzw. Ergänzungsunterlagen auf. Bei der Wasserdruckprobe mit einem Prüfdruck von 20 bar wurden laut Abnahmeprüfzeugnis keine Undichtheiten oder andere Mängel festgestellt. Der bestehende Austragskratzer Pos. 02.051 wurde lediglich angepasst. Laut Erklärung am Tage des Ortsaugenscheines durch die Vertreter der Konsenswerberin wird die Antriebswelle für den Austragskratzer noch mit feststehenden trennenden Schutzeinrichtungen gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG abgesichert.

Das neue Hydrauliksystem Pos. 02.052 besteht nunmehr im Wesentlichen aus den Antriebsaggregaten, den Ventilstationen, zwei Druckspeichern bzw. Stickstoffbehältern, sowie aus einer Stickstoff-Füllvorrichtung und zwei Kolbenspeichern. Der Aufstellungsbereich der Stickstoff führenden Anlagenteile befindet sich auf Niveau des angrenzenden Geländes im zugehörigen Betriebsgebäude mit ständiger natürlicher Lüftung. Für die beiden Stickstoffbehälter und die beiden Kolbenspeicher wurden die Prüfbücher des TÜV Austria Services GmbH gemäß DGÜW-V in Kopie nachgereicht. Die Stickstoffdruckspeicher Fabrikat Hydac, Fabriknummern 473.986 und 473.988, Baujahr 2017 verfügen über ein Volumen von je 110 Litern und einen höchsten Betriebsdruck von je 330 bar.

Der Kolbenspeicher (Medien Hydrauliköl/Stickstoff) Fabrikat Hydac, Fabriknummer 31.905, Baujahr 2017 (Prüfbuch-Nr. 196.385) verfügt über ein Volumen von 250 Litern und einen höchsten Betriebsdruck von 210 bar. Der Kolbenspeicher (Medien Hydrauliköl/Stickstoff) Fabrikat Hydac, Fabriknummer 35.213, Baujahr 2017 (Prüfbuch-Nr. 196.386) verfügt über ein Volumen von 200 Litern und einen höchsten Betriebsdruck von 350 bar. Bei sämtlichen Stickstoffdruckspeichern und Kolbenspeichern wurden anlässlich der ersten Betriebsprüfung Mängel festgestellt bzw. die Inbetriebnahme nur unter Einhaltung von Auflagen (nachweisliche Absicherung mit geeigneten Ausrüstungsteilen mit Sicherheitsfunktion) erlaubt. Die umgehende Herstellung des mangelfreien Zustandes wurde am Tage des Ortsaugenscheines durch die Vertreter der Konsenswerberin zugesichert.

Laut Beilage 1-B5, Anmerkung 2, beträgt der maximale Druck der Druckleitung 300 bar (Durchmesser 60 x 5). Laut Beilage 1-B5, Anmerkung 3, beträgt der maximale Druck der Rücklaufleitung 50 bar (Durchmesser 90 x 3,5). Laut Beilage 1-B5, Anmerkung 1, beträgt der maximale Druck der Stickstoff-Rohrleitung 250 bar (Durchmesser 10 x 2) und wird die Stickstoff-Rohrleitung in Edelstahl ausgeführt. Das Hydrauliksystem wurde um eine zusätzliche Pumpe erweitert. Der Antrieb der bestehenden beiden Pumpen erfolgt über einen Elektromotor mit einer Leistung von 355 kW. Die neue Pumpe wird durch einen zusätzlichen Elektromotor mit einer Leistung von 200 kW angetrieben. Bei der Waschlaugenpumpe Pos. 03.410 (Bereich Vorsortierung) zum Druckdiffuseur wurde die Motorleistung auf 355 kW erhöht.

Bei der Waschlaugenpumpe Pos. 02.431 vom Filtrattank zum Kocher wurde die Motorleistung auf 250 kW erhöht. Bei der Seifenabscheidepumpe Pos. 02.435 (Bereich Filtrattank/Abscheidebehälter) wurde die Motorleistung auf 22 kW erhöht.

Bei der Stoffpumpe Pos. 03.401 zum Blastank wurde die Motorleistung auf 400 kW erhöht. Die Stoffpumpe ist im ursprünglich eingereichten Fließschema laut Beilage 2-B1 nicht ersichtlich und wurde erst im nachgereichten Fließschema Vorsortierung 03021.8/033 dargestellt. Am Blastank Pos. 02.309 wurde der Einlaufstutzen zur Versorgung aus dem Druckdiffuseur vergrößert und die Saugseite an die neue Stoffpumpe Pos. 03.401 angepasst. Laut Fließschema, Beilage 2-B1, wird der Blastank in das Abgassystem (Schwachgas) eingebunden und ist daher von einem drucklosen Betrieb des Blastanks (keine Drucküberlagerung) auszugehen. Am Filtrattank Pos. 02.330 wurden keine Änderungen durchgeführt.

ZU DEN FRAGEN DER BEHÖRDE

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass bei befund- und projektgemäßer Ausführung und Betriebsweise die Beurteilungsmaßstäbe der nunmehr geltenden Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010) bzw. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie des nunmehr geltenden Druckgerätegesetzes (samt relevanter Verordnungen) auch durch die beantragten Abweichungen in Zusammenhang mit der Anpassung des Druckdiffuseurs eingehalten werden können. Somit können die beantragten Abweichungen in Zusammenhang mit der Anpassung des Druckdiffuseurs aus der Sicht des Fachbereiches Maschinenbau mitgetragen werden.

In Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung bei der Anpassung des Druckdiffuseurs sind aus dem Fachbereich Maschinentechnik keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

8.2. Stellungnahmen und Einwendungen

Im gegenständlichen Verfahren wurden keine Einwendungen erhoben, die Umweltanwältin des Landes Steiermark gab mit Schreiben vom 6. April 2020 gekannt, dass unter dem Vorbehalt positiver Gutachten kein Einwand gegen den Maschinentausch besteht.

9. Zu den Kosten

Die Kosten setzten sich wie folgt zusammen:

➤ Landesverwaltungsabgaben

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016), LGBl. Nr. 73/2016, i.d.g.F.

- a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1) 13,50 Euro
- b) für insgesamt 252 Sichtvermerke auf den 4-fach vidierten
Unterlagen (Tarifpost A7) zu je 6,20 Euro 1.562,40 Euro
- in Summe 1.575,90 Euro**

➤ Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F., auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

**Für die Projekt-Unterlagen in 4-facher Ausfertigung
(Tarifpost 5) (3,90 Euro je Bogen, 333,80 je Parie) 1.335,20 Euro**

Die angefallenen Kosten waren gemäß AVG festzusetzen und vorzuschreiben

10. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das vorgelegte und vidiierte Abnahmeprüfungsoperat, auf die zum Nachweis der Auflagen-Erfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, sowie die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Behördensachverständigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (siehe VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

In diesem Sinne waren die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten Fachaussagen methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte darin nicht erkannt werden.

11. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist die Landesregierung als zuständige Behörde erster Instanz nach dem UVP-G 2000 auch für die Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

ZUR ABNAHMEPRÜFUNG NACH § 20 ABS. 1 UVP-G 2000

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Reflektierend auf das der Abnahme zugrundeliegende Einreich-Operat für die Abnahme haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit des gegenständlichen Vorhabens fachlich bestätigt. Die Bezug habenden Aussagen der Sachverständigen wurden unter dem Punkt „Entscheidungsrelevanter Sachverhalt“ dieses Bescheides zusammenfassend wiedergegeben und werden von der Behörde als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000). Die in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Parteien wurden dem Verfahren, soweit erforderlich, beigezogen und haben keine Einwendungen erhoben. Eine Parteistellung von Nachbarn i.S.d. § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden.

ZUR NACHTRÄGLICHEN GENEHMIGUNG GERINGFÜGIGER ABWEICHUNGEN

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen dürfen.

Sämtliche beigezogene Sachverständige haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Behördensachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entgegenstehen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000).

Wie bereits erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren keine Parteistellung zu. Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000). Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G).

Eine solche Beeinträchtigung konnte im Zuge des Verfahrens jedoch nicht erkannt werden.

12. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind:

<http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis: Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz